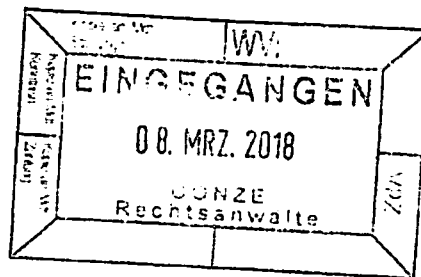


Az. RN 12 K 16.32435



## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:  
Conze Rechtsanwälte  
Seestr. 1, 17235 Neustrelitz

- Kläger -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:  
**Regierung von Niederbayern**  
als Vertreter des öffentlichen Interesses  
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Flüchtlingsanerkennung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 12. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Rosenbaum als Einzelrichterin aufgrund mündlicher Verhandlung vom 2. Januar 2018

am 2. Januar 2018

folgendes

### Urteil:

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 2.9.2016 wird in Ziff. 3 bis 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand :

Der Kläger ist nach seinen Angaben afghanischer Staatsangehöriger. Er hat sich am 7.11.2013 in München als Asylsuchender gemeldet. Die Stellung des förmlichen Asylantrags erfolgte am 12.11.2013.

Bei der Anhörung bei der Regierung von Oberbayern im November 2013 hat er angegeben, er sei Waise und habe bei der Tante väterlicherseits gelebt. Diese sei etwa 28 Jahre alt gewesen und ledig. Ihre Eltern seien verstorben gewesen. Seine Tante sei getötet worden. Die Angaben zum Zeitpunkt des Todes der Tante und zum Aufenthaltsort in Afghanistan sind verworren. Zunächst hat der Kläger angegeben, er habe zuletzt zwei Wochen im Stadtviertel [REDACTED] von Mazar-e-Sharif im Haus eines Schulfreundes gelebt, davor 11 Jahre im Stadtviertel [REDACTED] von Mazar-e-Sharif mit seiner Tante. Dann hat er angegeben, er sei aufgebrochen, als die Tante getötet worden sei, ihm falle nicht ein, wann sie gestorben sei. Anlässlich der Frage nach seinen Eltern hat er angegeben, die Tante sei vor 3 Jahren getötet worden. Bei der Frage nach dem Reiseweg hat er angegeben, er habe Afghanistan nach dem Tod seiner Tante ungefähr Anfang des Jahres nach afghanischem Kalender verlassen. Dies wäre im März 2013. Dann gibt er wieder an, dass die Tante vor drei Jahren getötet worden sei, er noch 15 oder 20 Tage in Afghanistan gewesen und dann 8 Monate unterwegs gewesen sei. Er hat angegeben, er sei mit 6 Jahren eingeschult worden und 8 Jahre in der Schule gewesen. Wann er die Schule verlassen habe, habe er vergessen. In einer von ihm vorgelegten Kopie einer Tazkira war ein Geburtsdatum 1.1.1997 angegeben. Das wurde wegen Unplausibilitäten in der Tazkira und dem äußeren Erscheinungsbild des Klägers nicht zugrunde gelegt und als Geburtsdatum 31.12.1994 festgelegt.

Die Anhörung im Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgte im August 2016. Dabei hat der Kläger im Wesentlichen folgende Angaben gemacht: Er sei Tadschike und habe zuletzt in Mazar-e-Sharif, Stadtteil Karte-Sol gelebt. Die Ausreise sei im Ap-

ril oder Mai 2013 gewesen, genau wisse er es nicht mehr. Geschildert hat er einen Reiseweg von mindestens 10 Monaten. Seine Eltern seien bei einem Autounfall gestorben als er ungefähr 4 Jahre alt gewesen sei. Er habe Afghanistan verlassen, weil es dort unsicher sei und er immer Angst wegen der Explosionen auf der Straße und der Entführung von Jugendlichen gehabt habe. Er habe zwar die Schule zu Ende machen und zur Universität gehen wollen, das Risiko sei ihm aber zu hoch gewesen. Auf Nachfrage teilte er mit, dass Ende 2012 zwei Bekannte von der Schule entführt worden seien. Auf Frage wie er sich dabei gefühlt habe, erklärte er, er habe zunächst an seine Tante gedacht, die einige Monate zuvor getötet worden sei. Bis dahin habe er gedacht, dass es nur die Erwachsenen treffe, habe dann begriffen, dass auch Jugendliche im Visier der Taliban oder der Al Qaida gewesen seien. Die Tante habe ihn nach dem Tod seiner Eltern aufgenommen. Mit ihr habe er in [REDACTED], in der Provinz Balkh gelebt. Sie sei Lehrerin gewesen. Die Taliban hätten sie mittels eines Drohbriefes aufgefordert, mit dem Unterrichten aufzuhören. Sie sei ermordet aufgefunden worden. Er sei einige Tage später zu einem Schulfreund und dessen Familie gezogen, weil er ja sonst niemanden mehr gehabt habe. Er könne auch deshalb nicht nach Afghanistan zurück, weil er und seine Tante die Religion nicht ausgeübt hätten. Schon als Jugendlicher sei er nicht in die Moschee gegangen. Bei einer Rückkehr habe er deshalb Misshandlungen von Bewohnern und der Polizei zu befürchten und er wisse, dass Bestrafungen durch die Polizei drohen. Er glaube an Gott, mache aber keinen Unterschied zwischen den Religionen.

Mit Bescheid vom 2.9.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) sowie den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Nr. 3). Außerdem wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4). Der Antragsteller wurde unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Der Bescheid wurde nach einem im vorgelegten Behördenakt vorhandenen Aktenvermerk am 12.9.2016 versandt. Mit bei Gericht am 26.9.2016 eingegangenem Schriftsatz ließ der Kläger Klage erheben. Es wird beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 2.9.2016 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde zunächst auf die Distanzierung des Klägers vom Islam hingewiesen. Später wurde ausgeführt, der Kläger sei Waise und verfüge über keine verwandtschaftlichen Beziehungen in Afghanistan. Als Rückkehrer aus dem Westen drohe ihm eine Verfolgung sowohl durch die Taliban als auch durch afghanische Sicherheitsbeamte. Dies gelte umso mehr als er im wehrfähigen Alter sei. Eine innerstaatliche Fluchialternative bestehe nicht. Auf die Details der Klagebegründung wird verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung, die auf Wunsch der Kläger trotz Anwesenheit eines Dolmetscher nahezu ausschließlich in deutscher Sprache stattgefunden hat, hat der Kläger folgende Angaben gemacht: Er habe bei seiner Tante gelebt, die ca. 35 bis 38 Jahre alt gewesen sei. Nach seiner Erinnerung sei die Tante noch in Ausbildung gewesen, als seine Eltern gestorben seien. Seine Tante und er hätten die Religion nicht ausgeübt, sie hätten das aber nicht offen demonstriert. Seine Tante habe in der Schule Sozialkunde unterrichtet und sich zunehmend mit der Rechten von Frauen beschäftigt. Sie sei vor der Schule von Taliban angehalten worden und aufgefordert worden, mit dem Unterricht aufzuhören. Einige Tage später sei sie erschossen aufgefunden worden auf dem Weg von der Schule nach Hause. Dies sei im Jahr 2012 zu Beginn des Schuljahres, demnach ungefähr im März gewesen. Noch am Tag des Todes seiner Tante sei er zu einem Freund gegangen, der in [REDACTED] zur Schule gegangen sei und mit seiner Familie in Mazar-e-Sharif gewohnt habe. Ab dem nächsten Tag sei der Freund zu ihm in das Haus gezogen. Sie hätten beide für sich selbst gesorgt und seien vom Haus der Tante aus zur Schule gegangen. Nach ca. zwei bis drei Wochen sei er von maskierten Männern angehalten worden, die ihn aufgefordert hätten, sich ihnen anzuschließen. Er habe dann bis abends auf seinen Freund gewartet. Sie seien in das Haus von dessen Eltern gefahren, wo er sich bis zur Ausreise versteckt habe.

Ergänzend wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, sowie auf die vorgelegte Behördenakte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat zwar nicht den geltend gemachten Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, er hat aber einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes.

1. Es ist weder glaubhaft, dass die Tante des Klägers in zeitlichem Zusammenhang mit seiner Ausreise getötet worden ist, noch dass der Kläger wegen einer eigenen konkret drohenden Bedrohung durch die Taliban ausgereist ist.

Die höchst unterschiedlichen Angaben des Klägers in den drei erfolgten Anhörungen schon zu seinem Aufenthaltsort und auch zu den zeitlichen Zusammenhängen lassen nur den Schluss zu, dass der Kläger nicht die Wahrheit sagt. Insbesondere ist auffällig, dass er schon kurz nach der Einreise (Anhörung bei der Regierung von Oberbayern am 18.11.2013) Fragen nach dem konkreten Zeitpunkt des Todes seiner Tante und Zeitpunkt des Verlassens der Schule ausgewichen ist („fällt mir nicht ein“ bzw. „habe ich vergessen“). Nicht erklärbar ist auch, dass er bei der ersten Anhörung noch angegeben hat, er habe 11 Jahre lang in Mazar-e-Sharif, Stadtviertel [REDACTED] gelebt, zwei Wochen vor der Ausreise in Mazar-e-Sharif, Stadtviertel [REDACTED]. In der Anhörung beim Bundesamt hat dann angegeben, er habe mit der Tante in [REDACTED] gelebt. Bei Gericht hat er gesagt, er habe noch nach dem Tod der Tante mit seinem Freund in [REDACTED] gewohnt. Die Entfernung zwischen [REDACTED] und Mazar-e-Sharif, wo die Familie seines Freundes gelebt habe, hat er mit 60 km angegeben. Zum Zeitpunkt des Todes der Tante finden sich Angaben von „vor etwa 3 Jahren“ (in der Anhörung am 18.11.2013), „einige Monate zuvor“ bezogen auf Ende 2012 (in der Anhörung beim Bundesamt) und März 2012 in der mündlichen Verhandlung. Beim Bundesamt hat er erklärt, er sei nach dem Tod der Tante zur Familie des Freundes gezogen, bei Gericht, der Freund sei zu ihm in das Haus in [REDACTED] gezogen. Diese Widersprüchlichkeiten lassen darauf schließen, dass der Kläger keine ehrlichen Angaben zu seinem Lebenslauf macht. Es wird dem Kläger zwar trotz der widersprüchlichen Angaben abgenommen, dass er Waise ist und bei der Tante väterlicherseits gelebt hat. Es mag auch sein, dass seine Tante väterlicherseits tatsächlich von den Taliban getötet worden ist. Insbesondere hat in der mündlichen Verhandlung die Darstellung zu den Details in Zusammenhang mit der Tötung und der nachfolgenden Untersuchung den Eindruck eigener Erlebnisse und Erinnerungen gemacht. Nicht abgenommen wird dem Kläger aber der genannte Zeitpunkt März 2012. Das Ereignis dürfte – wie zunächst auch angegeben – Jahre vor der Ausreise gewesen sein und der Kläger hat danach weiterhin un-

behehligt in Afghanistan gelebt und die Schule besucht. Dafür, dass die Tante tatsächlich gestorben ist, als er noch sehr viel jünger war, spricht auch, dass er kaum Kenntnis von seiner Familie hat, ohne dass die entsprechenden Antworten den Eindruck erweckten, dass er etwas verbergen will. Tatsächlicher Anlass für die Ausreise dürfte die allgemein schlechte Sicherheitslage in Afghanistan gewesen sein. Wie der Kläger beim Bundesamt auch angegeben hat, hat er erst lange nach dem Tod der Tante begriffen, dass er auch als Jugendlicher in Gefahr sei.

Ebenfalls nicht abgenommen wird dem Kläger, die erstmals in der mündlichen Verhandlung aufgestellte Behauptung, dass Ausreisegrund eine selbst erlebte drohende Zwangsrekrutierung durch die Taliban war. Beim Bundesamt hat er noch angegeben, dass er selbst nie bedroht worden sei. Der behauptete Zusammenhang zur Verfolgung der Tante ist schon mangels Darlegung schlüssiger zeitlicher Zusammenhänge nicht plausibel. Es ist auch schon nicht glaubhaft, dass er nach dem Tod der Tante überhaupt noch in seinem Herkunftsort ████████ gelebt hat. Die Behauptung, der Vater des Freundes habe den beiden Jungen nach der Ermordung der Tante erlaubt, alleine im Haus der Tante zu leben, ist völlig lebensfremd.

## 2. Es besteht daher kein Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtling.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat, den Staat beherrschende Organisationen oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

Wie oben ausgeführt, hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht, dass er selbst einer Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt gewesen ist. Schon deshalb kommt eine Verfolgung wegen der politischen Überzeugung nicht in Betracht. Im Übrigen wären derartige Zwangsrekrutierungen nach überwiegender Ansicht in der Rechtsprechung keine gezielte Verfolgung (vgl. z.B. BayVGh, U. v. 26.1.2012 – Az. 20 B 11.30468 und v. 9.7.2012 – Az. 20 B 12.30003).

Der Kläger kann auch nicht erfolgreich geltend machen, dass ihm eine Verfolgung aus religiösen Gründen droht. Der Vortrag, dass er sich schon vor der Ausreise aus Afghanistan vom Islam distanziert hat, wird zwar von der Einzelrichterin ebenfalls wie von der anhörenden Einzelentscheiderin (vgl. Bl. 63 der Bundesamtsakte) als glaubhaft bewertet. Der Kläger hat aber selbst ausgeführt, dass die Nichtausübung der Religion nie ein Problem gewesen sei. Seine Darstellung, dass auch die Familie des Freundes, dessen Vater Anwalt gewesen sei, die Religion nicht intensiv ausgeübt habe, war authentisch. Auf die ausdrückliche Nachfrage der Einzelrichterin, ob er bei einer Rückkehr Nachteile bei der Berufstätigkeit wegen der religiösen Einstellung erwarte, hat er nur kurz bestätigt, dass „es Schwierigkeiten geben würde“ und ist sofort wieder auf die Gefahr der Zwangsrekrutierung übergangen. Diese Reaktion hat zwar wesentlich die Glaubhaftigkeit seiner schon in Afghanistan tatsächlich gelebten Distanzierung vom Islam bestätigt, sie belegt aber zugleich, dass der Kläger es als möglich und zumutbar sieht, seine religiöse Einstellung so weit zu verbergen, dass er deswegen keiner Verfolgung ausgesetzt sein wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die eher locker wirkende Einstellung des Klägers zu dem Thema seine tatsächlich bestehende religiöse Neutralität glaubhaft gemacht hat und belegt hat, dass der entsprechende Vortrag nicht einstudiert ist. Eine tiefe Überzeugung, dass ihm die Nichtausübung islamischer religiöser Riten ein besonderes Anliegen ist, war aber nicht zu erkennen. Es ist ihm daher zuzumuten, sich gesellschaftskonform zu verhalten.

3. Der geltend gemachte Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes besteht dagegen. Aufgrund der individuellen Lebensumstände ist von einer drohenden Verfolgung auszugehen, ohne dass es wesentlich darauf ankommt, ob der Tatbestand der individuell drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder die Alternative der ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) wegen Bestehens gefahrerhöhender individueller Umstände gegeben ist..

Nach den Richtlinien des UNHCR zur Feststellung des Schutzbedarf afghanischer Asylsuchender vom 19.4.2016 sprechen abhängig von den Umständen des einzelnen Falls u.a. folgende Profile für eine erhöhte Gefährdung von Personen in Afghanistan:

- Männer im wehrfähigen Alter
- Personen, bei denen vermutet wird, dass sei gegen die Scharia verstoßen haben oder gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung regierungsfeindlicher Kräfte verstoßen haben

- Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft verbunden sind; dazu zählt UNHCR auch als „verwestlicht“ wahrgenommene Personen (vgl. S. 46 f.)

Diese besonderen Risikokriterien werden auch von allen anderen in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen bestätigt.

Der Kläger verkörpert die drei genannten Risikomerkmale in einem außerordentlich deutlichem Umfang.

Hinsichtlich des Merkmals der Verwestlichung ist festzustellen, dass sein Auftreten in der mündlichen Verhandlung sich sehr deutlich von dem anderer Kläger aus Afghanistan unterschieden hat und die erfolgte Sozialisierung in Deutschland deutlich spürbar war. Schon nach deutschem Maßstab hat sich der Begriff „Verwestlichung“ aufgedrängt, erst Recht dürfte dies aus Sicht islamischer regierungsfeindlicher Kräfte nicht zu übersehen sein. Der Wandel des Klägers seit der Einreise im Jahre 2013 ist auch durch objektive Umstände wie sie von ihm vorgetragen wurden oder aus der beigezogenen Ausländerakte nachzuvollziehen sind, erklärbar. Er ist schon seit 2015 in einem Ausbildungsverhältnis. Anfang 2016 wurde ihm die private Wohnsitznahme erlaubt. Nach einer Broschüre der Gemeinde ██████████ zwecks Anwerbens von Wohngelegenheiten für Asylbewerber, die der Ausländerbehörde vorgelegt wurde, lebt er seither im Haus einer alleinstehenden deutschen Frau, er wird in der Broschüre als Musterfall einer gelungenen gegenseitigen Optimierung von Unterstützungsbedürfnissen angeführt. Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag des Klägers, dass er in einer westlichen Gesellschaft „erwachsen geworden“ und sich den gesellschaftlichen Verhältnissen seiner Heimat entfremdet habe, ohne weiteres nachvollziehbar, zumal er als Waise ohne Familienverbund nie in typisch afghanischen Verhältnissen gelebt hat.

Zum Merkmal der extrem deutlichen Verwestlichung kommt die Nichtausübung der Religion durch den Kläger dazu. Wenn er wegen des untypischen und deutlich durch europäische Verhältnisse geprägten Auftretens besonders beobachtet wird, ist zu erwarten, dass auf die auf die Religionsausübung besonders geachtet wird, weshalb die Einhaltung gesellschaftstypischer religiöser Riten nicht ausreichend sein wird. Schon mangels Praxis aus der Jugendzeit und auch wegen des sehr langen Aufenthalts in Europa ist nicht zu erwarten, dass der Kläger eine brauchbare Täuschung insoweit aufrecht erhalten könnte.

Die nach den vorliegenden Erkenntnisquellen übliche Forschung nach der Herkunft einer Person in Afghanistan ist wegen der genannten Auffälligkeiten im Fall des Klägers an jeg-



lichem Ort, an dem er sich niederlässt, sicher zu erwarten. Es ist lebensnah, dass bei Überprüfung seines Herkommens der Tod seiner Tante und der Anlass allgemein bekannt wird. Dann ist auch zu erwarten, dass ein Zusammenhang der Auffälligkeiten beim Kläger zum Verhalten seiner Tante hergestellt wird und der Kläger als nunmehr erwachsenes Mitglied einer schon früher den islamischen Werten feindlichen Familie identifiziert wird.

Die Summierung dieser Risikofaktoren ergibt die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei einer Rückkehr Opfer eines Übergriffs islamischer Kräfte wird. Auch seine Befürchtung, dass er aufgrund seiner Einstellung einem erhöhten Risiko des Übergriffs durch staatliche Kräfte ausgesetzt wäre, ist nicht von der Hand zu weisen.

Der Klage war demnach teilweise stattzugeben. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.